

24. Covid-19 Info

Liebe Sportfreundinnen,
liebe Sportfreunde,

die Normalität kehrt ein bisschen zurück. Wir haben euch die wichtigsten Änderungen zur 2. Covid19 Öffnungsverordnung die mit 1. Juli in Kraft (und mit 31. August außer Kraft) tritt zusammengefasst.

Das Betreten von nicht öffentlichen Sportstätten ist unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:

- Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr erbringen⁽¹⁾. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19 Präventionskonzept⁽²⁾ auszuarbeiten und umzusetzen.

Zusammenkünfte mit mehr als 100 TeilnehmerInnen sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Veranstaltung ist spätestens eine Woche vorher bei der örtlichen Bezirksverwaltungsbehörde (elektronisch) anzuzeigen mit:
 - Name und Kontaktdaten (Telefonnummer E-Mailadresse) des/der Verantwortlichen
 - Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
 - Zweck der Zusammenkunft
 - Anzahl der TeilnehmerInnen
- Der/Die für die Zusammenkunft Verantwortliche darf TeilnehmerInnen nur einlassen, wenn diese einen Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr erbringen⁽¹⁾. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Der/Die für die Zusammenkunft Verantwortliche hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19 Präventionskonzept⁽²⁾ auszuarbeiten und umzusetzen bzw. während der Veranstaltung bereitzuhalten.
- **ACHTUNG! Bei Zusammenkünften mit mehr als 500 TeilnehmerInnen ist zusätzlich eine Bewilligung der örtlichen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.** (Dabei sind Name, Kontaktdaten, Zeit, Dauer, Ort der Zusammenkunft, Zweck, Anzahl der TeilnehmerInnen und das Präventionskonzept vorzulegen!) **Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt zwei Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.**
- An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

Erhebung von Kontaktdaten - Contact Tracing ist notwendig

- Die BetreiberInnen von nicht-öffentlichen Sportstätten, Verantwortlichen von Veranstaltungen/Zusammenkünften mit mehr als 100 TeilnehmerInnen und VeranstalterInnen von Spitzensportveranstaltungen sind verpflichtet, von Personen, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufgehalten haben, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und falls vorhanden die E-Mail-Adresse sowie Datum und Uhrzeit des Betretens des betreffenden Orts zu erheben.
- Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend.
- **Ausnahme:** Ausgenommen von der Pflicht des Contact Tracings sind Zusammenkünfte an Orten (wie nicht-öffentliche Sportstätten), an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt. Dies gilt nicht für Zusammenkünfte mit mehr als 100 TeilnehmerInnen.
- Der/Die VeranstalterIn hat der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen und diese nach Ablauf von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung unverzüglich zu löschen. Die Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet werden.

1) Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr:

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests (PCR) auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf
4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis

über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf

6. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf

Vorort-Test: Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, kann ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des/der Betreibers/Betreiberin einer nicht öffentlichen Sportstätte durchgeführt werden. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts gültig und bereitzuhalten.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.

Auf nicht öffentlichen Sportstätten ohne Personal vor Ort ist der 3G-Nachweis bereitzuhalten, muss aber nicht im Vorfeld nachgewiesen werden.

2) Präventionskonzept:

Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienemaßnahmen
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
4. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
7. Vorgaben zur Schulung der MitarbeiterInnen in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests

Im Spitzensport gibt es Sonderregelungen!

Gastro-/Kantinenbetrieb:

Es gelten die Regelungen der Gastronomie! (bei Fragen, könnt ihr uns gerne kontaktieren!)

Bitte beachtet, dass in einzelnen Regionen, Bundesländern abweichende Regelungen möglich sein können.

Bei Fragen könnt ihr euch wie gewohnt an uns wenden. Nutzen wir die Öffnungsschritte und halten wir uns an die Vorgaben! Danke für eure Geduld und euer Engagement!

Euer Team der ASKÖ OÖ